

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:

S 10 R 1212/05



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

in dem Rechtsstreit

Xxxx Xxxxxx,

Xxxxxxxxxx 4 b, 3XXXX Xxxxxxx

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme,
vertreten durch:

das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagter -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 12. Juli 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Tegelbeckers für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Prozessbeteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Prozessbeteiligten streiten um die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zu „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR (AVI).

Der am 29. Juni 1946 geborene Kläger beantragte am 2. Januar 2004 bei der Beklagten die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften, welche bis zum 30. Juni 1990 in den neuen Bundesländern erworben wurden.

in diesem Zusammenhang gab er u.a. an, als Diplom-Ingenieur im Zeitraum 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1987 im Zentralen Forschungsinstitut des Verkehrswesens tätig gewesen zu sein.

Eine Einbeziehung in die AVI (Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950, Gbl. 1950 Seite 844, in der Fassung der 2. Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1951, Gbl. Nr. 62 Seite 487) sei nicht erfolgt.

Die Beklagte wies den Antrag des Klägers bezogen auf den o.g. Zeitraum mit Bescheid vom 2. August 2005 und Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2005 mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Zentralen Forschungsinstitut des Verkehrswesens weder um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, noch um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne der AVI-Verordnung gehandelt habe.

Beschäftigungszeiten in diesem Betrieb könnten daher nicht der AVI zugeordnet werden. Darüber hinaus entsprach die Beklagte dem Antrag des Klägers.

Mit Widerspruch vom 1. September 2005 und Klage vom 16. Dezember 2005 wandte der Kläger ein, dass es sich beim Zentralen Forschungsinstitut des Verkehrswesens um ein Institut der Eisenbahn und damit um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne der 2. DB zur AVI-Verordnung gehandelt habe.

In der Folge erfülle der Kläger im streitbefangenen Zeitraum sämtliche durch den 4. Senat des Bundessozialgerichts formulierten Voraussetzungen für die Feststellung fiktiver Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 2. August 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2005, für den Kläger den Zeitraum 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1987 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten (Az: 48 290646 S 011) haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht und somit zulässig.

Sachlich ist die Klage jedoch nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind dem Ergebnis nach zum Streitgegenstand rechtmäßig.

Die streitbefangene Frage nach der Zugehörigkeit des Klägers zur AVI ist untrennbar verbunden mit dem Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen aus dieser Zusatzversorgung.

Ziel des Klägers ist es letztlich, durch die Überführung von Anwartschaften aus der AVI seinen Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen.

inwieweit dies dem gesetzgeberischen Willen der Bundesrepublik Deutschland entspricht wird deutlich, betrachtet man die normative Entwicklung im Zusammenhang mit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus dem Rentensystem der Deutschen Demokratischen Republik. in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Rentensystem der DDR zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR – 1. Staatsvertrag – vom 18. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 537) basierte im Wesentlichen auf der Gewährung einer Rente der Sozialversicherung bestehend aus einem beitrags- und lohnunabhängigen Festbetrag und einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1% des durchschnittlichen Verdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie für jedes Jahr einer Zurechnungszeit (§ 5 Abs. 1 und 2 Rentenverordnung der DDR). Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöhte sich die Rente um einen Steigerungsbetrag von 0,85% der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

Ab 1. März 1971 konnten vom Einkommen, das die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung überstieg, Beiträge zur FZR (Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit – Gesetzblatt II Nr. 17 Seite 121, aufgehoben durch die 1. Verordnung vom 17. November 1977 über die Freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – 1. FZR-Verordnung – Gesetzblatt I Nr. 35 Seite 395 – i.d.F. der 2. FZR-Verordnung vom 28. Mai 1979 – Gesetzblatt I Nr. 16 Seite 123 – und der 2. Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 – Gesetzblatt I Nr. 23 Seite 281) gezahlt werden.

Der Wert der hieraus resultierenden Zusatzrente war wesentlich lohn- und beitragsbezogen.

Daneben gab es eine Vielzahl von Zusatz- und Sonderversorgungen (vgl. Anlage 1 zum Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes – Anspruchs- und Anwartschafts-überführungsgesetz AAÜG – vom 25. Juli 1991 – Bundesgesetzblatt 1 Seite 1606, 1677, in der Fassung des 1. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 21. Juni 2005 – Bundesgesetzblatt 1 Seite 1672), die nur jeweils bestimmten Personengruppen zugänglich waren.

So auch die AVI.

Versorgungsberechtigt waren hier grundsätzlich Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, aber auch Werkdirektoren und Lehrer für technische Fächer an den Fach- und Hochschulen.

Außerdem konnten auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleideten, eingereicht werden (§ 1 Abs. 1 2. DB).

Die Werkdirektoren waren ermächtigt, für Personen der technischen Intelligenz, die in ihren Betrieben tätig waren, einen begründeten Vorschlag zur Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung einzureichen.

Eine Entscheidung über die Einbeziehung wurde von der zuständigen staatlichen Leitung durch Beschluss gefasst (§ 3 2. DB). Das Ergebnis der Entscheidung wurde dem Versorgungsberechtigten bekannt gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung war die AVI für die Versorgungsberechtigten beitragsfrei. Die erforderlichen Beiträge wurden von deren Beschäftigungsbetrieben aufgebracht.

Bei Verstößen gegen die Regelungen der 2. DB stand den Betroffenen ein Beschwerderecht zu (§ 8)-

Mit dem 1. Staatsvertrag wurde die DDR verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

Hierbei waren ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen (Artikel 20 Staatsvertrag).

Umgesetzt wurde Artikel 20 des Staatsvertrages in der DDR mit dem Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – RAG – vom 28. Juni 1990 (Gesetzblatt I Nr. 38 Seite 495).

Demnach waren die Zusatzversorgungssysteme mit Wirkung vom 30. Juni 1990 zu schließen. Neueinbeziehungen sollten nicht mehr erfolgen (§ 22 Abs. 1).

Die bis dahin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten bis zum 31. Dezember 1990 in die Rentenversicherung überführt werden (§ 22 Abs. 3).

Zu einer Überführung der Zusatzversorgungen in die Rentenversicherung kam es bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. ^{Oktober} 1990 nicht mehr,

Angesichts der organisatorischen Probleme wurde der Zeitpunkt der Rentenüberführung bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Rentenrechts im gesamten Bundesgebiet auf den 1. Januar 1992 festgelegt (vgl. Bundesdrucksache 605/90 Seite 152).

Im Übrigen hat der Einigungsvertrag die Grundsätze des Staatsvertrages und des Rentenangleichungsgesetzes beibehalten.

Auf der Grundlage ihrer Regelungermächtigung (Anlage II Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt III, Nr. 8 d und Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9 f des Einigungsvertrages) schuf der bundesdeutsche Gesetzgeber das Rentenüberleitungsgesetz mit seinem Artikel 3 dem AAÜG (a.a.O.). Demnach sind Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden, in die Rentenversicherung zu überführen (§ 1 Abs. 1 und § 4 AAÜG).

Zu überführen sind somit grundsätzlich Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen, die nach den einschlägigen Vorschriften des Beitrittsgebietes erworben wurden.

Als Weiterung regelte der bundesdeutsche Gesetzgeber ein Fortbestehen von Anwartschaften auch nach Ausscheiden aus dem Versorgungssystem (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Daneben gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären (§ 5 Abs. 2).

Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten weiterhin Anwartschaftszeiten für eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem (§ 5 Abs. 2 a).

Bei Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, für die eine Beitragserstattung erfolgt ist, wird der in der Sozialpflichtversicherung versicherte Verdienst zugrunde gelegt (§ 5 Abs. 3).

Diese Regelungen hat die Beklagte rechtsfehlerfrei umgesetzt und u.a. festgestellt, dass der Kläger bis zur Schließung der AVI zum 1. Juli 1990 aufgrund fehlender Einbeziehung keine Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus der AVI durch seine berufliche Tätigkeit bis 30. Juni 1990 erworben hat.

Dies wird vom Kläger auch nicht bestritten..

Er will im Sinne einschlägiger Rechtsprechung des 4. Senats beim Bundessozialgericht vielmehr festgestellt wissen, dass er auch ohne tatsächliche Einbeziehung Zeiten der Zugehörigkeit in der

AVI allein aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und "Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bzw. diesem gleichgestellten Betrieb zurückgelegt hat.

Dem war jedoch nicht zu folgen.

Mit der Entscheidung zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung verfolgten sowohl der Gesetzgeber der DDR, als auch der Bundesrepublik Deutschland die Gewährung von Eigentums- und Vertrauensschutz sowie die Beseitigung erhöhter und ungerechtfertigter Leistungen (vgl. RAG, Einigungsvertrag und AAÜG).

Diesen Zielen dienten letztlich auch die Weiterungen des AAÜG (a.a.O.).

In erweiternder Auslegung dieser Regelungen führt der 4. Senat des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1998 (Az: B 4 RA 61/97 R) aus:

„Eine zur Anwendung des AAÜG führende Versorgungsanwartschaft im bundesrechtlichen Sinne hat (zum 1. Juli 1990) nicht nur derjenige, der im Besitz einer „nach Artikel 19 Einigungsvertrag wirksam gebliebenen) Versorgungszusage war, sondern auch derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bei einem Leistungsfall auf Versorgungsbewilligung vertrauen durfte, sowie derjenige, der zum Stichtag eine solche Anwartschaft nur deswegen nicht hatte, weil er sie nach den Versorgungsregelungen der DDR zuvor verloren hatte.“

Ein Vertrauen auf die Bewilligung einer Versorgung im Leistungsfall bis Ende Juni 1990 war gerechtfertigt, „... wenn jemand noch im Juni 1990 (oder bis zu einem zuvor eingetretenen Leistungsfall) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hatte, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war und wenn er gemessen an den allgemeinen Regelungen der Versorgungsordnung der DDR, ersatzweise gemessen an einer ständigen gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR, noch darauf vertrauen durfte, ihm (oder seinen Hinterbliebenen) werde eine Versorgungsrente im Leistungsfall bewilligt werden. In diesem Fall „... ist ausnahmsweise anhand der Versorgungsregelungen (oder der Verwaltungspraxis) der DDR zu prüfen, ob zum 1. Juli 1990 eine (von der DDR noch nicht wirksam zuerkannte) Versorgungsanwartschaft bestand.“ (siehe auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. März 1998 – Az: B 4 RA 27/97).

Demnach ist das Klagebegehren daran zu messen, ob der Kläger darauf vertrauen durfte, bei einem möglichen Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eine Rente aus der AVI bewilligt zu bekommen.

Dies war nach Auffassung der Kammer nicht gegeben.

So konnte Vertrauen in die Begründung einer Anwartschaft auf Leistungen aus der AVI nach den o.g. Regelungen der Versorgungsordnung nur entstehen, wenn zuletzt zum 30. Juni 1990 die sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten in der DDR eine tatsächliche Einbeziehung in das Versorgungssystem noch möglich gemacht haben.

D.h., es musste objektiv möglich sein, dass der Werkdirektor des Beschäftigungsbetriebes einen begründeten Vorschlag auf Einbeziehung des Begünstigten unterbreitet und dieser von der zuständigen staatlichen Stelle positiv beschieden wird (§ 3 Abs. 1 2. DB zur AVI-Verordnung).

Unter Berücksichtigung des bereits im November 1989 in der DDR eingeleiteten tief greifenden politischen und wirtschaftlichen Wandels sowie den Verpflichtungen aus dem 1. Staatsvertrag (o.g.) erscheint dies ausgeschlossen.

Zumal im Juni 1990 Angehörige der technischen Intelligenz nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch aufgrund besonderer Verdienste und Leistungen für die „Volkswirtschaft der DDR“ (d.h. im Rahmen einer Ermessensentscheidung) in die AVI einbezogen werden konnten. (vgl. Richtlinie zum Abschluss von Altersversorgungen der Intelligenz vom 26. Juli 1972 Beschluss des Ministerrates Nr. 02-25/1 1-2/72 vom 21. Juni 1972 – abgedruckt in Aichberger 11 Sozialgesetze Verlag C. H. Beck).

Dies entsprach auch der ständig gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR, so dass der Kläger aus eigenem Erkennen bis zum 30. Juni 1990 kein Vertrauen auf eine Rente aus der AVI herausbilden konnte.

Wobei Ermessensentscheidungen im o.g. Sinne auch nach Auffassung des 4. Senats des Bundessozialgerichts im Rahmen der Feststellung fiktiver Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR nicht nachgeholt werden können (vgl. Urteil vom 31. Juli 2002, Az: B 4 RA 21/02 R).

In der Folge kommt es auch nicht, wie von den Prozessbeteiligten angenommen, darauf an zu klären, ob das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens in den Geltungsbereich der AVI gefallen ist.

Eine anspruchsbegründende Einbeziehung des Klägers in die AVI hat unstrittig nicht stattgefunden und mit Schließung der AVI zum 1. Juli 1990 war und ist dies auch nicht mehr möglich.

Das AAÜG gilt für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR erworben worden sind (a.a.O.).

Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten ersetzen diese Ansprüche und Anwartschaften Beiträge des Versicherten zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundlage für diese Regelung ist, dass ein Versicherter in Kenntnis seiner Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR keine Veranlassung hatte, in der gesetzlichen Rentenversicherung, hier durch Beitragszahlung zur FZR, sein Einkommen insgesamt zu versichern.

Seinem Vertrauen auf eine zusätzliche Rentenleistung wurde damit Rechnung getragen,

Für alle übrigen Versicherten der DDR, die es ohne Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem unterlassen haben, trotz gegebener Möglichkeit, die zulässigen Höchstbeiträge zur FZR zu zahlen, werden Entgeltpunkte nur nach den tatsächlich zur gesetzlichen Rentenversicherung der DDR geleisteten Beiträgen ermittelt (§ 256 a Abs. 3 Sozialgesetzbuch 6. Buch – SGB VI).

Diese Regelung erscheint unter Beachtung der Lohn- und Beitragsbezogenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland angemessen.

Gleichsam angemessen und dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechend, erscheint es, wenn Versicherte, für die eine Zugehörigkeit zu Zusatzversorgungssystemen der DDR zwar grundsätzlich möglich war, eine tatsächliche Einbeziehung bis zur Schließung des Zusatzversorgungssystems zum 1. Juli 1990 allerdings nicht stattgefunden hat, in Ermangelung eines ersetzenden Vertrauenstatbestandes (o.g.) gleichsam der Regelung des § 256 a Abs. 3 SGB VI unterworfen werden.

Der Kläger hat ausweislich der o.g. Feststellungen weder Ansprüche und Anwartschaften aus der AVI erworben, noch Vertrauen auf deren Erwerb bilden können.

In der Folge war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser **Gerichtsbescheid kann mit der Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.